

Richtlinien und Vergabemodalitäten für den Zuschuss zur fremdsprachlichen Weiterbildung (Sprachenzuschuss) der Hochschüler*innen an der Universität Graz

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zur fremdsprachlichen Weiterbildung (im Folgenden „Sprachenzuschuss“) durch die ÖH Uni Graz ist, dass die beantragende Person:

- ein Studium an der Universität Graz betreibt,
- gemäß Punkt 2 einen günstigen Studienerfolg nachweisen kann,
- im vorangegangenen Semester einen Semester- oder Intensivkurs am Zentrum für Sprache, Plurilingualismus und Fachdidaktik – Treffpunkt Sprachen positiv absolviert hat,
- für den beantragten Sprachkurs keine Förderung einer anderen Stelle erhält,
- den Sprachkurs nicht im Rahmen eines Austauschprogramms abgeschlossen hat und
- ihre soziale Bedürftigkeit gemäß Punkt 4 nachweisen kann.

1.2 Auf die Gewährung eines Sprachenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

2. Günstiger Studienerfolg

2.1 Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die*der Studierende in den letzten beiden Semestern vor der Antragstellung oder im laufenden und im vorhergehenden Semester Studienleistungen im Ausmaß von zumindest acht Semesterstunden oder 16 ECTS erbracht hat.

2.2 Ausnahmen von dieser Regelung gelten in folgenden Fällen:

- a. Für Studienanfänger*innen (Erstinskribierende) gilt ein Nachweis der gültigen Zulassung zu einem Studium.
- b. Für Studierende mit Kind/ern und Personen mit Behinderung ist eine Studienleistung von mindestens vier Semesterstunden oder 7 ECTS ausreichend.

c. Diplomand*innen sowie Studierende im Masterstudium gilt das Erstellen der Diplom- oder Masterarbeit als adäquater Studienerfolg.

d. Sofern Doktorand*innen den Leistungsnachweis nach 2.1 nicht erbringen können, ist der Studienerfolg auch dann gegeben, wenn eine Bestätigung der*des Betreuerin*s über den angemessenen Fortschritt der Dissertation vorgelegt wird.

e. Im Falle von Krankheit, Behinderung und unvorhergesehenen Ereignissen liegt ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) vor, kann abweichend von 2.1 auch ein geringerer Studienerfolg individuell als adäquat angesehen werden.

f. Außerordentliche Studierende die sich in der Vorbereitung auf ein ordentliches Studium (Studienberechtigungsprüfung oder Sprachkurs) befinden, können den günstigen Studienerfolg mit dem positiven Abschluss der „Ergänzungsprüfung Deutsch“ sowie der „Ergänzungsprüfungen aus den benötigten Fächern“ des Vorstudienlehrganges der Grazer Universitäten, nachweisen. Im Falle einer mehrsemestrigen Vorbereitung ist der Antrag ab dem 2. Semester möglich unter der Bedingung eines positiven Abschlusses der vorherigen „Kurs-Stufe“.

g. Für beurlaubte Studierende gilt der Zeitraum der Beurlaubung nicht als anspruchrelevant. Der Nachweis des Studienerfolgs bezieht sich daher auf die beiden letzten aktiv betriebenen Semester vor Beginn der Beurlaubung.

3. Reihung

3.1 Die Vergabe erfolgt ausschließlich an sozial bedürftige Studierende im Sinne von Punkt 4 dieser Richtlinie.

3.2 Innerhalb dieser Gruppe gilt folgende Reihung:

- Sozial bedürftige Studierende, die bereits einen oder mehrere Sprachkurse in derselben Sprache absolviert haben oder den Kurs für ein Austauschprogramm benötigen
- Sozial bedürftige Studierende ohne Vorreihungsgrund

3.3 Innerhalb der in 3.2 genannten Kategorien gilt das „first come, first served“-Prinzip.

3.4 Anträge, die nach Ablauf der bekanntgegebenen Antragsfristen einlangen, werden nicht berücksichtigt.

4. Soziale Bedürftigkeit

4.1 Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen (in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung) der*des Studierenden die österreichische Armutsgefährdungsschwelle gemäß 4.3 unterschreitet. Zusätzlich müssen notwendige monatliche Ausgaben mindestens 90% des monatlichen Einkommens ausschöpfen.

4.2 Ersparnisse, die über dem in Punkt 4.3 genannten Betrag liegen, werden auf das monatliche Einkommen angerechnet.

4.3 Die Armutsgefährdungsschwelle wird auf 75 % des von Statistik Austria für das Vorjahr festgelegten Betrags festgelegt.

4.4 Zum Nachweis der sozialen Bedürftigkeit muss die*der Studierende im Antrag klar und deutlich das gesamte Einkommen der letzten 6 Monate angeben sowie die Summe aller monatlichen Ausgaben. Diese sind durch einen Bankkontoauszug zu belegen, in dem das Einkommen klar von den Ausgaben getrennt markiert ist.

4.5 Der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration werden entsprechend den jeweils geltenden kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen nicht als Einkommen im Sinne von Punkt 2.1 betrachtet.

4.6 Für alle Einkommensarten ist ein Nachweis vorzulegen (z. B. schriftliche Erklärung der Eltern, Lohnzettel, Stipendienbescheid).

4.7 Wenn der Großteil der Transaktionen nicht über das Konto der*des Studierenden läuft, kann eine Pauschale von 50 – 250 € (plus bis zu 150 € pro Haushaltsmitglied) als fiktives Einkommen angerechnet werden. Die Höhe legt der*die Sozialreferent*in in Absprache mit der*dem zuständigen Sachbearbeiter*in für den Sozialtopf fest.

4.8 Für Studierende, die einen Studienbeitrag leisten müssen, ist dieser als Ausgabe anzugeben – im Falle einer Rückerstattung als Einkommen. Ebenso sind alle übrigen studienbezogenen Aufwendungen, die mehr als 20 % des monatlichen Einkommens betragen, als Ausgaben zu deklarieren. Diese Aufwendungen werden bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens abgezogen und somit nicht als verfügbare Mittel berücksichtigt.

4.9 Die soziale Bedürftigkeit einer beantragenden Person, die in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder Partner*innen lebt, ist dann gegeben, wenn das Einkommen, , die maßgebliche Armutsgefährdungsschwelle gemäß 2.3, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor, unterschreitet. Die beantragende Person ist in den untenstehenden Faktoren bereits berücksichtigt.

Haushaltstyp	Faktor
1 Erwachsene*r + 1 Kind	1,3
2 Erwachsene	1,5
2 Erwachsene + 2 Kinder	2,1

4.9 In Fällen gemäß Punkt 4.8 sind Einkommens- und Ausgabennachweise für den gesamten Haushalt vorzulegen.

4.10 Ein Zuschuss aus dem Sozialtopf der ÖH Uni Graz oder eine andere von der ÖH gewährte Förderung, bei der soziale Bedürftigkeit nachgewiesen werden muss, begründet automatisch soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie.

5. Anträge

5.1 Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Sprachenzuschuss können von den Student*innen an das Sozialreferat der ÖH Uni Graz gestellt werden. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.

5.2 Die Antragsfristen müssen auf der Homepage des Sozialreferats einsehbar sein. In Ausnahmefällen ist der*die Sozialreferent*in ermächtigt, Ansuchen auch nach den jeweiligen Monatsletzen anzunehmen.

5.3 Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, und ihm sind, falls zutreffend, folgende Unterlagen vollständig und aktuell beizulegen:

- a. Studienblatt für das laufende Semester,
- b. Studienerfolgsnachweis für die letzten 2 Semester,
- c. Einkommensnachweise der beantragenden Person (inklusive soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden) und ggf. Einkommensnachweise der*des Partnerin*Partners bzw. Eltern/Kindern/Geschwistern bei Leben im gemeinsamen Haushalt (inkl. soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden),

d. Rechnungen bzw. Rechtsgrundlage mit kurzer Begründung für EUR 200,00 übersteigende Ausgaben (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen),

e. Fortlaufende Kontoauszüge der letzten sechs Monate (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)

f. Meldezettel der beantragenden Person und ggf. aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit der Angabe über die Art der Beziehung zu diesen Personen. Dazu sind Nachweise beizulegen (bei Verheirateten: Heiratsurkunde; bei anderen Paaren eine gemeinsam unterschriebene eidesstattliche Erklärung über das Verhältnis; für Eltern und Kinder: Geburtsurkunde)

g. Für Drittstaatenangehörige: eine Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung

h. Eine unterschriebene eidesstattliche Erklärung, in der die beantragende Person alle im Antrag gemachten Angaben und die beigelegten Dokumente glaubhaft macht. (Eine wahrheitswidrige Erklärung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.)

i. Eigenhändig unterschriebene Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten (im Sinne der Art. 5-9 DSGVO). Bei digitaler Antragstellung gilt eine eingescannte Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur (z. B. iD Austria) als ausreichend.

j. Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung zum Nachweis einer Erwerbstätigkeit. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, genügt eine schriftliche Bestätigung der Sozialversicherung (z. B. per E-Mail), dass der Versicherungsdatenauszug nicht ausgestellt werden kann.

k. Kopie des Studiausweises

l. Mietvertrag der beantragenden Person (sofern vorhanden)

m. Nachweis über vorhandene Ersparnisse (z. B. Sparkonto, Depot, Bausparvertrag)

n. Nachweis über den positiv abgeschlossenen Sprachkurs (z. B. Bestätigung von Treffpunkt Sprachen)

5.4 Bei Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts sind die Bestimmungen auf alle weiteren Personen des Haushalts sinngemäß anzuwenden.

6. Verfahren & Vergabe

6.1 Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet.

6.2 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem*der Antragsteller*in in Form einer E-Mail mitgeteilt.

6.3 Der Zuschuss beträgt pauschal 75 € pro positiv abgeschlossenen Semester- oder Intensivkurs am Treffpunkt Sprachen.

- Restbeträge der Kursgebühren sowie die Bearbeitungsgebühr sind von den Studierenden selbst zu tragen.
- Pro Semester kann nur ein Zuschuss gewährt werden.

6.4 Der Zuschuss wird als Einmalzahlung auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

6.5 Die*der zuständige Sachbearbeiter*in bearbeitet die Anträge nach dem Zeitpunkt des vollständigen Einlangens.

6.6 Übersteigen die förderbaren Ansuchen die verfügbaren Mittel, erfolgt die Reihung gemäß Punkt 3.

6.7 Die*der Sozialreferent*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt einmal pro Semester der*dem Finanzreferent*in sowie der*dem Vorsitzenden der ÖH Uni Graz eine Liste der bewilligten Zuschüsse vor.

6.8 Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Bei irrtümlichen Überweisungen oder Fehlbuchungen ist die Förderung in voller Höhe unverzüglich zurückzuzahlen.

7. Datenschutz

7.1 Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.

7.2 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an Zuschüssen zur fremdsprachlichen Weiterbildung unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der*die zuständige Sachbearbeiter*in, der*die zuständige Referent*in, der*die Finanzreferent*in, der*die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die Mandatar*innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz. Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann von dem*der Sozialreferent*in in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist. Daten, die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH Uni Graz relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher*innen) können von dem*der Sozialreferent*in weitergegeben werden.

Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung eines*einer neuen Sachbearbeiterin oder eines*einer neuen Sozialreferent*in gewährt werden.

7.3 Alle Personen, die nach 7.2 ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über Sprachenzuschussansuchen erhalten, erhalten diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Sprachenzuschusses sicher aufzubewahren, außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten. Diese Liste hat auch die Begründung dafür, warum der Zugang gewährt wurde, zu enthalten.

7.4 Alle Unterlagen sind in versperren Schränken aufzubewahren. Schlüssel erhalten nur die zuständigen Sachbearbeiter*innen, Referent*innen sowie das Sekretariat der ÖH.